

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 32.

Neustrelitz, den 7. September 1926.

1926. Nr. 4.

- I. Abteilung:** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentags betreffend: 88. Organistengehälter. 89. Landesjugendpfleger und Landesjugendpflegerin. 90 und 91. Landeskirchensteuer. 92. Umzugskosten. 93. Kirchentagsvorlagen.
- II. Abteilung:** Verordnungen des Oberkirchenrats betreffend: 196. Organistenverträge. 197. Kirchentagswahlen.
- III. Abteilung:** Mitteilungen und Personalmeldungen.

I. Abteilung:

(88.) Der Kirchentag hat beschlossen: Der Kirchentag lehnt **die Erhöhung der Organistengehälter** wegen Mangels an Mitteln ab, stellt sie aber von Michaelis 1926 an in Aussicht, falls der Staat im Laufe des Jahres für die von ihm genutzten kirchlichen Küstergrundstücke eine hinreichende Entschädigung zahlt.

(89.) Der Kirchentag hat beschlossen, die Gehälter **des Landesjugendpflegers und der Landesjugendpflegerin** in Neustrelitz (siehe Kirchl. Amtsblatt Nr. 27 S. 139) von 1500 Mk. auf 2000 Mk. zu erhöhen und daneben je 2000 für eine Landesjugendpflegerin in Neubrandenburg und einen Landesjugendpfleger in Schönberg zu bewilligen.

(90.) Der Kirchentag hat folgendes

Gesetz über die Landeskirchensteuer
in Mecklenburg-Strelitz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Kirchensteuerpflichtig sind alle der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz angehörigen Personen nach Maßgabe des § 2.

§ 2.

Die Kirchensteuer besteht in einem Zuschlag zur Reichseinkommensteuer oder Reichsvermögenssteuer oder in einem festen Beitrag.

In erster Linie wird der Zuschlag zur Reichseinkommensteuer erhoben. Statt dessen wird die Reichsvermögenssteuer mit einem Zuschlag belegt, wenn sie höher ist als die Reichseinkommensteuer.

Zahlt ein Angehöriger der Landeskirche trotz eigenen Einkommens weder Reichseinkommensteuer noch Reichsvermögenssteuer, ist er vom vollendeten 18. Lebensjahre an zur Zahlung eines festen Beitrags verpflichtet.

§ 3.

Die Höhe des Zuschlags und des jährlichen festen Beitrags wird alljährlich durch den Kirchentag vor Beginn des Kalenderjahres, für welches die Steuer zu erheben ist, festgesetzt.

§ 4.

Die Steuerbeschlüsse des Kirchentags werden durch den Oberkirchenrat im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und dem zuständigen Landesfinanzamt mitgeteilt.

§ 5.

Die Veranlagung der Kirchensteuer geschieht unter Mitwirkung der Finanzämter nach näherer Vereinbarung zwischen der Reichsfinanzverwaltung und dem Oberkirchenrat. Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Kirchengemeinderat zu. Gegen die Entscheidung des Kirchengemeinderats ist Berufung an den Oberkirchenrat zulässig. Kirchenälteste können sich unmittelbar an den Oberkirchenrat wenden. Dieser entscheidet in beiden Fällen endgültig.

§ 6.

Personen mit mehrfachem Wohnsitz werden zur Kirchensteuer herangezogen, wenn sie in Mecklenburg-Strelitz zur Reichseinkommen- oder Reichsvermögensteuer veranlagt sind.

§ 7.

Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz nach einem Ort in Mecklenburg-Strelitz, so beginnt seine Steuerpflicht mit dem auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monatsersten.

§ 8.

Wenn ein der Landeskirche angehörender Ehemann eine Frau oder Kinder hat, die der Landeskirche nicht angehören, so hat er dennoch für seine Person die volle Kirchensteuer zu zahlen.

Wenn ein der Landeskirche nicht angehörender Ehemann Frau oder Kinder hat, die der Landeskirche angehören, so hat er für diese die Hälfte dessen, was er sonst zu zahlen haben würde, als Kirchensteuer zu zahlen.

§ 9.

Die als Zuschlag zu der Reichseinkommensteuer, soweit sie nicht auf den Lohnsteuerabzug entfällt, sowie die unter Zugrundelegung der Reichsvermögensteuer zu entrichtende Kirchensteuer wird durch die zuständigen Finanzämter erhoben.

§ 10.

Die Kirchensteuer der Lohn- und Gehaltsempfänger, die ihre Reichseinkommensteuer in Form des Lohnsteuerabzugs bezahlen, wird von den Kirchengemeinderäten eingezogen, soweit nicht die Lohn- und Gehaltszahler sie gleich mit der Reichseinkommensteuer einbehalten.

Desgleichen ziehen die Kirchengemeinderäte die festen Beiträge der übrigen Kirchensteuerpflichtigen ein.

§ 11.

Die Steuererträge fließen in die Landeskirchensteuercasse, die unter der Verwaltung des Oberkirchenrats steht. Sie dienen zur Bestreitung der Ausgaben der Landeskirche, soweit diese nicht bis zur endgültigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche vom Staat zu tragen sind.

§ 12.

Das durch § 15, 5 der Verfassung der einzelnen Kirchengemeinde gegebene Recht auf Erhebung von kirchlichen Umlagen (Ortskirchensteuern) für gemeindliche Sonderzwecke unter Genehmigung des Oberkirchenrats bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§ 13.

Die Kirchensteuern unterliegen der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren. Ueber Stundungs- und Erlaßanträge entscheidet der Kirchengemeinderat. Gegen die Entscheidung des Kirchengemeinderats ist Berufung an den Oberkirchenrat zulässig. Kirchenälteste können sich unmittelbar an den Oberkirchenrat wenden. Dieser entscheidet in beiden Fällen endgültig.

§ 14.

Der Oberkirchenrat erläßt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

§ 15.

Das Gesetz über die Landeskirchensteuer in Mecklb.-Strelitz vom 10. November 1922 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 S. 55) wird aufgehoben.

§ 16.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(91.) Der Kirchentag hat **die Höhe der Landeskirchensteuer** auf 10% des Reichseinkommen- bzw. Reichsvermögenssteuerertrages und den festen Beitrag auf 1 RM. gemäß § 3 des Landeskirchensteuergesetzes festgesetzt.

(92.) Der Kirchentag hat den Oberkirchenrat ersucht, die Rechtsverhältnisse bezüglich **Tragung der Umzugskosten** durch die einzelnen Gemeinden bei Pfarrbesetzungen erforderlichenfalls im Klagewege festzustellen.

(93.) Der Kirchentag hat den Oberkirchenrat ersucht, den Pöpssten **die Vorlagen für den Kirchentag** so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie in der Lage sind, die Vorlagen in geeigneter Weise innerhalb ihrer Pöpsstei zu besprechen.

II. Abteilung:

(196.) Der Oberkirchenrat verordnet hierdurch, daß in den **Organistenverträgen** (siehe Kirchl. Amtsblatt Nr. 27 S. 143) im § 3 Absatz 2 der erste Satz lauten soll: Dem Organisten ist am Anfang jeden Vierteljahres der Gottesdienstplan für das Vierteljahr in Abschrift zuzustellen.

(197.) **Die Kirchentagswahlen** sind jetzt vorzunehmen. Vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 26 S. 134.

Die Herren Pastoren werden aufgefordert, in jeder Pöpsstei einen Vertreter aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung zu wählen.

Bezüglich der in allgemeiner geheimer und unmittelbarer Wahl zu wählenden 17 Nichtgeistlichen gilt die Wahlordnung im Kirchl. Amtsblatt Nr. 2 S. 10—12.

Erste Abkündigung der Wahl am Sonntag, den 12. September.

Desgleichen die folgenden Zeitbestimmungen genau wie auf Seite 11.

Wahl am Sonntag, den 10. Oktober, gegebenenfalls am 10. und 17. Oktober.

III. Abteilung:

1. Der Oberkirchenrat empfiehlt erneut den Abschluß von **Haftpflichtversicherungen**, siehe Kirchl. Amtsblatt Seite 128.

2. **Bermißt** wird die 23jährige Fabrikarbeiterin Margarete Kessler (auf der Stirn rundliche Narbe, dunkelblond) zuletzt 1920 in Lübeck gesehen. Gegebenenfalls Mitteilung an den Oberkirchenrat.

3. Der Oberkirchenrat weist hin auf die **Hauszinssteuerverordnung** im Meckl.-Strel. Amtl. Anzeiger 1926 Nr. 24. Die Herren Pastoren wollen nicht versäumen, gemäß § 6 Ermäßigung auf 15% zu beantragen.

4. **Bücheranzeigen:**

1. August Hermann Francke. Ein Festspiel in sieben Vorgängen. Von Rudolf Lorenz. 4. Tausend. Zur Ehrung des 200. Todesjahres Francke's. Zu beziehen vom Verfasser, Universitätslektor in Göttingen.
2. Vaterland-Kalender, herausgegeben von der deutschen evangelischen Verlagsgesellschaft in Barmen, Kleine Flurstr. 4. Besonders wertvoll für Kirchenälteste.

5. **Personalnachrichten.**

1. In Neustrelitz ist vom 1. April an der Diakon Lange als Landesjugendpfleger und Fr. von Haugwitz als Landesjugendpflegerin angestellt worden.
2. Als Landesposaunenwart ist vom 1. November 1925 an der Diakon Schwedhelm mit Wohnsitz in Neudettmannsdorf bei Güstrow angestellt worden.
3. Der Hilfsprediger Heinrich Nagel ist am Sonntag, den 29. August, als Pastor der zusammengelegten Pfarrkirchspiele Eichhorst und Jazke eingeführt worden.

6. „**Das letzte Wort**“, das den aus der Kirche Austretenden in der Regel zugestellt werden soll (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 12 S. 50) ist nunmehr gedruckt und vom Oberkirchenrat zu beziehen.

7. Die Apologetische Arbeitsgemeinschaft wünscht einen Ueberblick über das **Sektenwesen**. Der Oberkirchenrat ersucht daher, daß beschleunigt die Herren Pastoren über folgende Fragen an die Herren Pröpste berichten und diese die Berichte dem Oberkirchenrat zusammengestellt überreichen:

1. Welche Sekten sind vorhanden?
2. Wie stark sind sie schätzungsweise?
3. Wie heißen die Führer?
4. Haben die Sekten eigne Versammlungsräume?
5. Wie viele Uebertritte zu Sekten sind vorgekommen 1921—1925, nach Jahren getrennt?

Neustrelitz, den 7. September 1926.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.